

PS. Jffs. ASP oder Polyverb etc...



1



2

1 Asphalt als Bodenplatte braucht künftig einen zweilagigen Aufbau mit Trag- und Deckschicht aus säurefestem Asphalt. | 2 Sickersaftbehälter, die mehr als 25 m³ fassen und bei denen der Übergang zwischen Boden und Wand nicht einsehbar ist, müssen eine Leckageerkennung aufweisen.

Für Güllelager und Silos gelten nun neue Vorschriften

Verordnung AwSV tritt im August in Kraft

Im März wurde sie beschlossen und ab Anfang August tritt sie nun in Kraft: die neue Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, kurz AwSV. Darunter fallen auch JGS-Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Sickersaft. Damit werden die bislang länderspezifischen Vorgaben durch ein bundeseinheitliches Regelwerk abgelöst, das höhere Anforderungen für landwirtschaftliche Bauten mit sich bringt.

Gewässerschutz ist wichtig. Unkontrolliert austretende Gülle oder Sickersaft können Gewässer stark schädigen. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind keine Bagatelle. Laut der neuen AwSV müssen JGS-Anlagen daher so geplant, errichtet, beschaffen und betrieben werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Sind solche Anlagen undicht, muss dies schnell und zuverlässig zu erkennen sein. Wie dies in der Praxis umzusetzen ist und die technischen Details dazu beschreiben sogenannte technische Regelwerke. Für JGS-Anlagen ist dies das „Technische Regelwerk zu wassergefährdenden Stoffen“ (TRwS 792, DWA). Dieses ist noch in der Abstimmung und wird spätestens

Anfang des Jahres 2018 vorliegen. Für Biogasanlagen ist die TRwS 793 in Arbeit.

Die Anlagenverordnung gilt zunächst nur für Neuanlagen, wobei auch Bestimmungen für bestehende Anlagen enthalten sind. Alle Anlagen, die vor 1. August 2017 fertig gestellt werden, fallen noch unter die bisherigen länderspezifischen Regelungen.

Was zu JGS-Anlagen zählt

Der Begriff JGS-Anlagen bezieht sich nicht nur auf die eigentliche Anlage. Bei Festmist betrifft dies daher nicht nur die Dungele selbst, sondern auch die Jauchebehälter und die Flächen, auf denen das Jauchefass oder der Miststreuer beladen werden. Unter dem Stichwort Gülle werden Güllegruben, Güllekanäle und Güllekeller zusammengefasst, aber auch der Abfüllplatz, auf dem das Güllefass befüllt wird. Zu „Sickersaftbehältern“ gehören nicht nur die Behälter für Gärsaft und verunreinigtes Niederschlagswasser. Auch das Silo selbst sowie die Rangier- und Beladeflächen zur Futterentnahme für den Mischwagen zählen dazu.

Grundsätzlich gilt die Anlagenverordnung AwSV für neue ortsfeste Anlagen, die ab August 2017 erstellt werden. Örtlich veränderbare Anlagen wie Silagemieten oder Festmistzwischenlager am Feldrand sind damit zunächst nicht betroffen. Sie fallen aber ebenfalls unter die Verordnung, wenn sie länger als sechs Monate betrieben werden. Nach dieser Zeitspanne werden sie nämlich zu sogenannten ortsfest

genutzten Anlagen und müssen dann auch alle Regeln einhalten, die für ortsfeste Anlagen gelten. Für Festmistmieten oder freie Gärhaufen, die kürzer als sechs Monate genutzt und dann komplett entfernt werden, gelten bis zu einer eigenständigen Regelung weiterhin die länderspezifischen Bestimmungen.

Anforderungen im Anhang 7

JGS-Anlagen tauchen in der AwSV selbst nur in wenigen Paragraphen auf. Die eigentlichen Anforderungen finden sich vielmehr im Anhang 7 der Verordnung. In den allgemeinen Anforderungen ist dort aufgelistet, dass JGS-Anlagen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen mechanische, thermische und chemische Einflüsse widerstandsfähig sein müssen. Aus diesem Grund dürfen beim Errichten nur Bauprodukte, Bauarten oder Bau-sätze eingesetzt werden, die über eine bauordnungsrechtliche Prüfung und Zulassung verfügen. Konkret bedeutet das, dass alle eingesetzten Materialien wie Fugenmaterial, Rohre, Rinnen, Anstriche und Beschichtungen eine Zulassung für JGS-Anlagen benötigen. Die Anforderungen an Beton sind in der DIN 11622 geregelt. Für Asphalt enthält das Technische Regelwerk (TRwS 792) Hinweise zum Material und zum Einbau.

Da die rechtlichen Anforderungen sehr komplex sind, gilt für die Errichtung und Instandsetzung von JGS-Anlagen eine Fachbetriebspflicht. Davon ausgenommen sind nur Anlagen unterhalb einer Bagatellgrenze. Diese Grenze liegt für Sickersaftbehälter bei 25 m³, bei Lager für Festmist und Silage bei 1000 m³ und für alle anderen JGS-Anlagen wie zum Beispiel Güllebehälter bei 500 m³. Hier gelten weitere Ausnahmen. So muss die Errichtung, Stilllegung oder eine wesentliche



3 Betonfertigteile oder Ortbeton müssen gemäß einer DIN-Norm hergestellt sein. | 4 In Dunglegen muss Jauche und verunreinigtes Niederschlagswasser aufgefangen werden. | Fotos: Nußbaum

Änderung bei der Fachbehörde nicht angezeigt werden. Bei der Inbetriebnahme ist keine Sachverständigenprüfung nötig. Sie müssen aber technisch den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Unterirdische Anlagen, bei denen der Übergang zwischen Bodenplatte und Wand nicht sichtbar ist und in denen Flüssigkeiten wie Gülle, Jauche oder Sickersaft eingestaut werden, benötigen eine Leckageerkennung, falls sie einwandig errichtet werden, was der Normalfall ist. In der Regel werden derartige Behälter mit einer dicken Folie ummantelt und mit einem Kontrollrohr ausgestattet.

Leckageerkennung – nicht immer

Eine Leckageerkennung ist bei Silos nicht notwendig, auch wenn die Silowände zum Beispiel mit Erde angefüllt sind. Von der Leckageerkennung ebenfalls ausgenommen sind Sammel- und Lagereinrichtungen unter Ställen, wie zum Beispiel Güllekanäle, falls die Stauhöhe auf das zur Entmistung notwendige Maß begrenzt wird. Konkret bedeutet das, dass solche Kanäle nicht auf die Lagerkapazität angerechnet werden dürfen und die maximale Stauhöhe auf 100 cm begrenzt ist. Allerdings müssen hier die Fugen und Dichtungen vor der Inbetriebnahme geprüft werden.

Anlagen für Festmist und Siliergut benötigen seitliche Einfassungen. Dies soll sicherstellen, dass einerseits kein abfließendes Niederschlagswasser auf die Lagerfläche und andererseits keine wassergefährdenden Stoffe wie Jauche, Sickersäfte oder verunreinigtes Niederschlagswasser neben die Anlage gelangen. Diese Stoffe müssen komplett aufgefangen, gelagert und ordnungsgemäß ausgebracht werden. Die notwendige Lagerkapazität für Jauche und Gülle sind in der Dünge-

verordnung geregelt, wobei die Lagerdauer mindestens sechs Monate beträgt.

Davon abweichend muss verunreinigtes Niederschlagswasser nur drei Monate gelagert werden. Daraus leitet sich die Dimensionierung des Sickersaftbehälters im Technischen Regelwerk TRwS 792 ab. Wie bisher muss der Behälter drei Prozent des Silagelagervolumens aufweisen. Falls nicht alle Silos gleichzeitig befüllt werden, reichen drei Prozent vom Lagervolumen des größten Silos aus. Für das verunreinigte Niederschlagswasser in den Wintermonaten von November bis Januar ohne Ausbringmöglichkeit sind zusätzliche Kapazitäten notwendig. Diese berechnen sich aus einem Viertel (drei Monate) der Jahresniederschläge abzüglich 15 Prozent Verdunstung und dem Umfang der verunreinigten Fläche. Diese Fläche ergibt sich aus der Hälfte der Grundfläche aller Silos, die in dieser Zeit zur Verfütterung geöffnet sind und aus der Größe der verunreinigten Rangierfläche. Für die Praxis bedeutet das, dass die verunreinigten Flächen möglichst klein gehalten werden sollten. Dabei gilt eine Fläche aber erst dann als sauber, wenn sie nass gereinigt wurde (Hochdruckreiniger).

Bei der Leerung der Behälter für Gülle, Jauche und Sickersäfte müssen die Fahrzeuge auf einer befestigten Fläche stehen, die austretende Stoffe sicher ableitet oder zurückhält. Dabei ist der Befüllvorgang zu überwachen.

Pflichten des Betreibers

Der Betreiber einer Anlage über der Bagatellgrenze hat eine Anzeigepflicht. Ferner muss er den Betrieb, die Dichtheit und die Funktion von Sicherheitseinrichtungen wie Anzeigesysteme, Kontrollrohr bei Leckageerkennung oder Schieber regelmäßig überwachen. Bei

FAZIT

Das Wichtigste in Kürze

- JGS-Anlagen müssen dicht sein und bleiben.
- Für die Berechnung der notwendigen Lagerkapazität des Sickersaftbehälters gelten neue Vorgaben.
- Mieten für Silage und Festmist fallen nach sechsmonatiger Lagerung automatisch als ortsfest genutzte Anlagen unter die Bestimmungen der AwSV.
- Bei unterirdischer Lagerung von Jauche, Gülle oder Sickersaft muss ab einem Lagervolumen von mehr als 25 m³ eine Leckageerkennung (Leckagefolie, Kontrollrohr) eingebaut werden.
- Für JGS-Anlagen sind nur noch bauordnungsrechtlich zugelassene Produkte erlaubt. ■

Undichtigkeiten ist der Schaden schnell zu begrenzen. Bei größeren Schäden sind die Behörden zu informieren. Eine externe Prüfung durch einen Sachverständigen ist vor der Inbetriebnahme nur bei Anlagen über der Bagatellgrenze vorgesehen. Lediglich bei Erdbecken muss sie wiederkehrend erfolgen. Im Verdachtsfall kann die Behörde aber bei sämtlichen Anlagen eine erneute Prüfung anordnen.

Sicherheitsabstände von 50 Meter zu Brunnen und Quellen oder von 20 Meter zu Oberflächengewässern sind bereits Bestandteil von Länderregelungen. Gleiches gilt für Bestimmungen in besonderen Gebieten. So dürfen im Fassungsgebiet und der engeren Zone von Wasserschutzgebieten keine JGS-Anlagen errichtet werden. In Zone III ist dies nur unter zusätzlichen Sicherheitsanforderungen möglich. Ähnliches gilt für Überschwemmungsgebiete. Dort dürfen Anlagen nicht aufschwimmen und bei Hochwasser keine wassergefährdenden Stoffe freisetzen.

Bestandschutz für Altanlagen

Bestehende Anlagen haben zwar Bestandsschutz, einzelne Vorschriften der AwSV gelten dennoch sofort. Dies betrifft vor allem Störfälle, Pflichten zur Anzeige und Überwachung. Darüber hinaus aber gibt es für Anlagen unter 1500 m³ einen nahezu vollständigen Bestandsschutz. Bei Anlagen über 1500 m³, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen, können die Behörden technische und organisatorische Maßnahmen anordnen. Das betrifft vor allem Maßnahmen zur Kontrolle der Dichtheit. Die Anordnungen darf jedoch nicht den Umfang einer Neuerrichtung erreichen. Darüber hinaus bestehen für größere Anlagen zusätzliche Dokumentationspflichten. | Dr. Hansjörg Nußbaum, LAZBW Aulendorf ■